

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Durchführung der Meldepflicht bei Wohnungswechsel innerhalb des Gebietes der Stadt
Kleve

Aufgrund des § 29 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) in der Fassung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732) und des § 17 Abs. 3 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Mai 1960 (GV. NW. S. 81) in der z.Zt. geltenden Fassung wird der Stadt Kleve als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Kleve vom 09. September 1970 für das Gebiet der Stadt Kleve folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Bei Wohnungswechsel innerhalb des Gebietes der Stadt Kleve ist anstelle des Meldescheines eine Umzugsmeldung einzureichen, die lediglich die Personalien der umziehenden Personen, das Religionsbekenntnis, die Bezeichnung der beiden Wohnungen und den Tag des Umzugs enthält.

(Muster der Anlage 1 der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Juli 1960 (SMBl. NW. 2101).

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage der Verkündung in Kraft.

Sie tritt am 31.12.1999 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Kleve, den 10. September 1970

Dr. Schröer
Stadtdirektor